Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne, S. 63. — Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888, S. 64.

(Nr. 9325.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Herne, im Landkreise Bochum, wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Bochum:

1) aus dem Landkreise Bochum:
   die Gemeinden Herne, Horsthausen, Baukau und Hiltrop des Amtes Herne;

2) aus dem Kreise Gelsenkirchen:
   die Gemeinde Holsterhausen des Amtes Wanne.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1889.

(Nr. 9326.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Höhe des nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle

1) eines alleinstehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 Mark,
2) eines anderen ordentlichen Lehrers 300 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark,
3) eines Hülfslehrers und einer Hülfslehrerin 100 Mark

gezahlt werden.

Artikel II.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach §. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth. v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.